

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 26. März 2020**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0337/16 - 3.5.02

Anmeldenummer: 09450094.9

Veröffentlichungsnummer: 2249313

IPC: G07B15/00, B60R25/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zur nutzungsspezifischen Initialisierung von
Fahrzeuggeräten

Patentinhaber:

Kapsch TrafficCom AG

Einsprechende:

Toll Collect GmbH

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1)

Schlagwort:

Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -
Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens (nein)



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0337/16 - 3.5.02

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.02
vom 26. März 2020

Beschwerdeführer: Toll Collect GmbH
(Einsprechender) Linkstrasse 4
10785 Berlin (DE)

Vertreter: Nordmeyer, Philipp Werner
df-mp Dörries Frank-Molnia & Pohlman
Patentanwälte Rechtsanwälte PartG mbB
Theatinerstraße 16
80333 München (DE)

Beschwerdegegner: Kapsch TrafficCom AG
(Patentinhaber) Am Europlatz 2
1120 Wien (AT)

Vertreter: Weiser, Andreas
Patentanwalt
Kopfgasse 7
1130 Wien (AT)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 15. Dezember 2015 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 2249313 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender R. Lord
Mitglieder: H. Bronold
R. Cramer

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Einsprechenden richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 15. Dezember 2015 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 2 249 313 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.
- II. Das europäische Patent ist zwischenzeitlich in allen benannten Vertragsstaaten erloschen.
- III. In einer Mitteilung der Kammer vom 22. Oktober 2019 wurden die Parteien auf Regel 84 (1) EPÜ hingewiesen. Die Beschwerdeführerin wurde informiert, dass das Beschwerdeverfahren auf Antrag der Beschwerdeführerin fortgesetzt werden kann, sofern diese innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Zustellung dieser Mitteilung hierzu einen entsprechenden Antrag stellt.
- IV. Innerhalb der Frist von 2 Monaten ist kein entsprechender Antrag eingegangen.

Entscheidungsgründe

1. Ist das europäische Patent in allen benannten Vertragsstaaten erloschen, so kann das Einspruchsverfahren gemäß Regel 84 (1) EPÜ fortgesetzt werden, wenn der Einsprechende dies innerhalb von 2 Monaten nach einer Mitteilung des Europäischen Patentamts über das Erlöschen beantragt. Aus Regel 100

(1) EPÜ folgt, dass dies auch im Beschwerdeverfahren anzuwenden ist.

2. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) ist von der Kammer in der Mitteilung vom 22. Oktober 2019 aufgefordert worden, gegebenenfalls einen Antrag auf Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens zu stellen, hat jedoch innerhalb der in Regel 84 (1) EPÜ vorgesehenen Frist von 2 Monaten keinen entsprechenden Antrag gestellt.
3. Daher wird das Beschwerdeverfahren durch Entscheidung der Kammer eingestellt.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



U. Bultmann

R. Lord

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt